



Wohnbaugenossenschaft Gewo Züri Ost  
Aathalstrasse 5  
8610 Uster  
Tel 044 905 80 10  
[www.gewo.ch](http://www.gewo.ch)  
[info@gewo.ch](mailto:info@gewo.ch)

# Reglement für Gewo-Darlehen

Fassung vom 3. Juni 2016

(Um den Lesefluss zu vereinfachen wird in der Regel die männliche Form verwendet)



## **1. ZWECK**

- 1.1 Gestützt auf Art. 18 der Statuten bietet die Wohnbaugenossenschaft Gewo Züri Ost ihren Mitgliedern die Möglichkeit der Gewo Züri Ost Darlehen (Gewo-Darlehen) zu gewähren. Mit den Gewo-Darlehen soll die Eigenfinanzierung der Genossenschaft gestärkt werden. Sowohl die Genossenschaft wie auch die Darlehensgeber sollen von einem Zinsvorteil profitieren.
- 1.2 Gewo-Darlehen werden auf einen festen Betrag und eine feste Laufzeit abgeschlossen.

## **2. BERECHTIGUNG**

- 2.1 Die Gewo Züri Ost nimmt Gewo-Darlehen nur von handlungsfähigen Mitgliedern der Genossenschaft entgegen. Ausnahmen bewilligt der Vorstand.
- 2.2 Die Gewo-Darlehen lauten auf den Namen eines oder mehrerer Mitglieder (Darlehensgeber).
- 2.3 Pro Mitglied können mehrere Gewo-Darlehensverträge mit unterschiedlichen Laufzeiten abgeschlossen werden.
- 2.4 Über gemeinschaftliche Gewo-Darlehen kann nur gemeinsam verfügt werden. Es können keine Vollmachten an Dritte erteilt werden.
- 2.5 Eine Verpfändung von Gewo-Darlehen ist ausgeschlossen.

## **3. DARLEHENSVERTRÄGE**

- 3.1 Der Darlehensvertrag entsteht mit der allseitigen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.
- 3.2 Der Mindestbetrag pro Darlehensvertrag beträgt CHF 20'000.
- 3.3 Darlehensverträge werden auf eine Laufzeit von 2 bis 6 Jahren abgeschlossen.

## **4. EINZAHLUNGEN**

- 4.1 Einzahlungen erfolgen mittels Überweisung auf das Bankkonto der Gewo Züri Ost. Einzahlungsscheine können auf der Geschäftsstelle angefordert werden.
- 4.2 Die Gewo Züri Ost ist berechtigt, dem Darlehensgeber Überweisungsspesen in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Als Gewo-Darlehen dürfen nur Gelder überwiesen und gehalten werden, an denen ausschliesslich der Darlehensgeber wirtschaftlich berechtigt ist. Die Gewo Züri Ost kann einen Nachweis über die Mittelherkunft verlangen.
- 4.4 Die Gewo Züri Ost kann die Entgegennahme von Gewo-Darlehen ohne Angabe von Gründen ablehnen.



## 5. VERZINSUNG

- 5.1 Die Einzahlungen werden vom Folgetag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Gewo Züri Ost an verzinst. Mit dem Ablauf des Gewo-Darlehens endet die Verzinsung. Es gilt die Schweizer Zinsusanz (30/360 Tage).
- 5.2 Die Verzinsung orientiert sich an dem vom Bundesamt für Wohnungswesen BWO veröffentlichten Referenzzinssatz für Hypotheken.<sup>1</sup>
- 5.3 Für die Verzinsung der Gewo-Darlehen mit einer Laufzeit von 6 Jahren gelangt maximal der Referenzzinssatz zur Anwendung; pro angebrochenes oder ganzes Jahr weniger, wird der Zins um jeweils 0.25% reduziert. Die Zinssätze für die einzelnen Laufzeiten werden auf der Gewo Züri Ost Homepage [www.gewo.ch](http://www.gewo.ch) publiziert.

## 6. ZINSTERMIN / ZINSABRECHNUNG / ZINSAUSZAHLUNG

- 6.1 Die Gewo-Darlehen werden jährlich per 31. Dezember pro rata verzinst.
- 6.2 Per Jahresende wird für jedes Gewo-Darlehen eine Zinsabrechnung mit den relevanten Angaben ausgestellt.
- 6.3 Die Auszahlung des Nettozinses erfolgt auf das Gewo-Konto des Darlehensgebers oder das vereinbarte Konto bei einer Bank mit Domizil in der Schweiz. Überweisungen an Dritte sowie Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

## 7. WEITERFÜHRUNG NACH ABLAUF DER LAUFZEIT

- 7.1 Die Geschäftsstelle der Gewo Züri Ost unterbreitet jedem Darlehensgeber ein bis zwei Monate vor Darlehensablauf eine Offerte zur Weiterführung des Gewo-Darlehens mit den aktuellen Konditionen (Laufzeit und Zinssatz).
- 7.2 Erfolgt bis zum Ablauf des Gewo-Darlehens keine Instruktion über die Weiterführung oder Rückzahlung des Gewo-Darlehens, wird der Darlehensbetrag samt Nettozins auf das Gewo-Konto des Darlehensgebers übertragen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 12a VMWG (Verordnung des Bundesrates über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1999, SR 221.213.11).



## **8. RÜCKZAHLUNGEN**

- 8.1 Falls der Darlehensgeber bei Ablauf des Gewo-Darlehens keine Weiterführung des Gewo-Darlehens wünscht, kann er die Rückzahlung des Gewo-Darlehens verlangen.
- 8.2 Die Rückzahlung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Darlehensgebers entweder auf sein Gewo-Konto oder das vereinbarte Konto bei einer Bank mit Domizil in der Schweiz. Überweisungen an Dritte und Barauszahlungen sind ausgeschlossen.
- 8.3 Der Austritt oder der Ausschluss aus der Genossenschaft gelten als Kündigung des Gewo-Darlehens auf das Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit.
- 8.4 Bei Vorliegen von besonderen Umständen kann der Vorstand eine vorzeitige Rückzahlung des ganzen oder teilweisen Gewo-Darlehens bewilligen. Die Modalitäten regelt der Vorstand im Einzelfall.

## **9. HAFTUNG**

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten aus den Gewo-Darlehen haftet die Gewo mit ihrem gesamten Genossenschaftsvermögen.

## **10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

- 10.1 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Darlehensgeber, sofern die Gewo Züri Ost kein grobes Verschulden trifft.
- 10.2 Für Schäden zufolge von Übermittlungsfehlern haftet die Gewo Züri Ost nur, wenn sie daran ein grobes Verschulden trifft.
- 10.3 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Gewo Züri Ost lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

## **11. VERRECHNUNG**

- 11.1 Die Gewo Züri Ost ist berechtigt, das Gewo-Darlehen jederzeit mit einer Forderung zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Darlehensgeber oder dessen Rechtsnachfolger zusteht.



## 12. MITTEILUNGEN

- 12.1 Der Darlehensgeber ist verpflichtet, Adressänderungen umgehend der Geschäftsstelle der Gewo Züri Ost zu melden.
- 12.2 Mitteilungen der Gewo Züri Ost an den Darlehensgeber erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Gewo Züri Ost bekannte Adresse.

## 13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 13.1 Alle Rechtsbeziehungen zwischen der Gewo Züri Ost und den Darlehensgebern unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Uster.

## 14. INKRAFTTRETEN UND REGLEMENTSÄNDERUNGEN

- 14.1 Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 03.06.2016 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.
- 14.2 Änderungen dieses Reglements haben auf die bestehenden Gewo-Darlehen bis zu deren vertraglich vereinbarten Ablauftermin keine Auswirkungen. Mit jeder Darlehensgewährung / -verlängerung wird das jeweils gültige Reglement für Gewo-Darlehen als Vertragsbestandteil erklärt und vom Darlehensgeber anerkannt.

Uster, 03. Juni 2016

Wohnbaugenossenschaft Gewo Züri Ost

Peter Hegelbach  
Präsident

Eric Rijsberman  
Geschäftsführer